



**Meinl**  
**QUATTRO eu**

Rechenschaftsbericht 2005/2006

**Meinl**   
Investment

Julius Meinl Investment  
Gesellschaft m.b.H.

# **Meinl QUATTRO eu**

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Bericht über das 2. Geschäftsjahr  
vom 01. März 2005 bis 28. Februar 2006

## INHALTSVERZEICHNIS:

	<i>Seite</i>
Gesellschafter und Organe der Julius Meinl Investment Gesellschaft m.b.H.	3
Entwicklung des Fonds und des errechneten Wertes	5
Auszahlung	6
Internationale Kapitalmärkte Anlagepolitik	7
Ertragsrechnung	8
Vermögensaufstellung	10
Zusammensetzung des Fondsvermögens	11
Bestätigungsvermerk	12
Steuerliche Behandlung der Auszahlung	13
Allgemeine Fondsbestimmungen Besondere Fondsbestimmungen Börsenliste	15

# **JULIUS MEINL INVESTMENT GESELLSCHAFT M.B.H.**

1010 Wien, Kärntnerring 2  
Telefon (01) 531 88  
Telefax (01) 531 88 460

## **Gesellschafter**

Meinl Bank AG, Wien

## **Staatskommissäre**

Mag. Corinna Fehr, Wien (bis 30. September 2005)  
Mag. Manfred Lepuschitz (ab 1. Oktober 2005)  
Amtsdirektor Regierungsrat Herbert Gaupmann, Wien

## **Aufsichtsrat**

Generalkonsul DDr. Norbert Zimmer, Wien, Vorsitzender  
Dr. Benedikt Spiegelfeld, Wien, Vorsitzender-Stv.  
Mag. Peter Grandl, Wien

## **Geschäftsführung**

Mag. Wolfgang Werfer, Wien  
Arno Mittermann, Wiener Neustadt

## **Prokurist**

Dr. Wolf Dietrich Kaltenecker, Wien

## **Anlagebeirat**

Vst. Dir. Martin Bruckner, Wien  
Dr. Ulrich Stepski-Doliwa, Haid bei Ansfelden  
Gen.Dir. Dr. Wolfgang Weidl, Linz  
Vst.Dir. Dipl.-Math. Hans Hermann Knorr, Salzburg  
Dr. Walter Jakobljevich, Wien  
Gen.Dir. Dkfm. Dr. Johann Hauf, Wien  
KR Engelbert Brenner, Wien  
Gen.Dir. KR Herbert Fichta, Wien

## **Depotbank**

Meinl Bank AG, Wien

## Publikumsfonds der Julius Meinl Investment Ges.m.b.H.

ASCENSIO I – GLOBAL MICRO CAPS FUND	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
M.E.P. I – INTERNATIONAL EQUITY	Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
M.E.P. II – BONDS & PROPERTIES	Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
MEINL ABFERTIGUNGSFONDS	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL ASIA CAPITAL	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CAPITAL INVEST	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CAPITOL 1	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CORE EUROPE	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CORPORATE HIGH YIELD	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL EQUITY AUSTRIA	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL EURO BOND PROTECT	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL GLOBAL HIGH YIELD FUND	Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
MEINL GLOBAL PROPERTY	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL INDIA GROWTH	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL JAPAN TREND	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL LIQUID	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL QUATTRO a	Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
MEINL QUATTRO eu	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL WALL STREET CAPITAL	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
PENS ABSOLUTE	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
PENS BALANCED	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
SPRINGER EUROPEAN PLUS	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

### Fondsmanagement

ASCENSIO I – GLOBAL MICRO CAPS FUND	Mag. Stefan Ferstl
M.E.P. I – INTERNATIONAL EQUITY	Mag. Stefan Ferstl
M.E.P. II – BONDS & PROPERTIES	Mag. Stefan Ferstl
MEINL ABFERTIGUNGSFONDS	Mag. Stefan Ferstl
MEINL ASIA CAPITAL	Crédit Agricole Asset Management Hong Kong Ltd.
MEINL CAPITAL INVEST	Mag. Stefan Ferstl
MEINL CAPITOL 1	Mag. Wolfgang Werfer
MEINL CORE EUROPE	Mag. Stefan Ferstl
MEINL CORPORATE HIGH YIELD	Mag. Wolfgang Werfer
MEINL EQUITY AUSTRIA	Mag. Stefan Ferstl
MEINL EURO BOND PROTECT	Mag. Wolfgang Werfer
MEINL GLOBAL HIGH YIELD FUND	Mag. Stefan Ferstl
MEINL GLOBAL PROPERTY	Mag. Stefan Ferstl
MEINL INDIA GROWTH	Crédit Agricole Asset Management Hong Kong Ltd.
MEINL JAPAN TREND	Mag. Stefan Ferstl
MEINL LIQUID	Mag. Wolfgang Werfer
MEINL QUATTRO a	Mag. Stefan Ferstl
MEINL QUATTRO eu	Mag. Stefan Ferstl
MEINL WALL STREET CAPITAL	Mag. Stefan Ferstl
PENS ABSOLUTE	Mag. Stefan Ferstl
PENS BALANCED	Mag. Stefan Ferstl
SPRINGER EUROPEAN PLUS	Mag. Stefan Ferstl

### Managementberatung

ASCENSIO I – GLOBAL MICRO CAPS FUND	PARTNERBANK AG, Linz
PENS ABSOLUTE	Pens Investment GmbH, Wien
PENS BALANCED	C-QUADRAT Kapitalanlage AG, Wien
SPRINGER EUROPEAN PLUS	Active Management & Advisory AG, Schweiz
MEINL GLOBAL HIGH YIELD FUND	Caprinco Gestion, Schweiz

### Wirtschaftsprüfer

Eidos Deloitte

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Wien

# Meinl QUATTRO eu

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG  
- ISIN AT0000618731 -

## Sehr geehrter Anteilinhaber!

Die Julius Meinl Investment Gesellschaft m.b.H. erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des Meinl QUATTRO eu Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG - für das 2. Geschäftsjahr vom 01. März 2005 bis 28. Februar 2006 vorzulegen:

Das Fondsvolumen des Meinl QUATTRO eu weist zu Geschäftsjahresende eine Größenordnung von 7,01 Mio. EUR aus. Die Zahl der im Umlauf befindlichen Thesaurierungsanteilscheine beträgt 576.282 Stück.

Der errechnete Wert bzw. der Ausgabepreis betragen am Berichtsstichtag EUR 12,16 bzw. EUR 12,80 je Anteil. Die Auszahlung für das Geschäftsjahr 2005/2006 beträgt EUR 0,05 je Anteil und wird ab 15. April 2006 ausbezahlt.

Die Veränderung des errechneten Wertes ergibt für die Zeit vom 01.03.2005 bis 28.02.2006 eine Performance von +15,57%.

## AUSZAHLUNG

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet.

Ab 15. April 2006 wird ein gemäß § 13 3. Satz Investmentfondsgesetz ermittelter Betrag ausbezahlt.

Es erfolgt eine Auszahlung der KEST in der Höhe von EUR 0,05 je Anteil, das sind bei 576.282 Thesaurierungsanteilen insgesamt EUR 28.814,10.

Der Wiederveranlagung wird rund EUR 0,09 je Anteil zugeführt, das sind bei 576.282 Thesaurierungsanteilen insgesamt EUR 49.483,18.

## ENTWICKLUNG DES ERRECHNETEN WERTES SEIT ERSTAUSGABE

Geschäfts- jahresende	Fonds- volumen in Mio.EUR	errechneter Wert in EUR	Auszahlung je Anteil in Euro <sup>1)</sup>	Wertzuwachs / Wertminderung in % <sup>2)</sup>	
				im Geschäftsjahr	seit Fondsbeginn
01.09.04 <sup>3)</sup>		10,00			
28.02.05 <sup>4)</sup>	2,19	10,53	0,01	+ 5,30	+ 5,30
28.02.06	7,01	12,16	0,05	+ 15,57	+ 21,70

<sup>1)</sup> jeweils am 15. April

<sup>2)</sup> unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung

<sup>3)</sup> Erstaussgabetag

<sup>4)</sup> Rumpfgeschäftsjahr

## INTERNATIONALE KAPITALMÄRKTE

Die im Fonds enthaltenen Aktienmärkte entwickelten sich im Berichtszeitraum sehr positiv. Im vergangenen Berichtszeitraum waren der Ölpreis, die Konjunkturentwicklung und die Berichtsaison der Unternehmen die zentralen Treiber auf den internationalen Aktienmärkten. Der weiter steigende Ölpreis mit neuen Rekordnotierungen und die möglichen Auswirkungen auf die Weltwirtschaft waren einer positiven Aktienentwicklung wenig dienlich. Positive Konjunkturdaten, die einen weiterhin robusten Wachstumspfad der Wirtschaft signalisierten, haben jedoch überwogen und stützten so das Börsengeschehen. Von den Unternehmen wurden in der abgelaufenen Berichtsaison größtenteils positive Ergebnisse veröffentlicht. In der Mehrheit übertrafen die veröffentlichten Ergebnisse der Unternehmen die Prognosen der Analysten. Der deutsche Aktienmarkt profitierte zudem von den für September angekündigten Neuwahlen zum Bundestag, die bereits im Vorfeld Hoffnungen auf eine Konjunkturbelebung sowie größere Investitionsbereitschaft heimischer Firmen hervorriefen. Zu den schrecklichsten Ereignissen im Berichtszeitraum zählten die Terroranschläge in London, die nur kurzfristig das Börsengeschehen belasteten. Im August zeigten sich die internationalen Börsen aufgrund des Hurrikans „Katrina“, der eine Spur der Verwüstung hinterlassen hat, leicht rückläufig. Robuste US-Konjunkturdaten und allgemein erfreuliche Unternehmensergebnisse stimulierten im November das Geschehen an den Aktienmärkten. Im Dezember kam es an den Aktienmärkten erneut zu kräftigen Kurssteigerungen. Die EZB hat den Hauptrefinanzierungssatz nach rund zweieinhalb Jahren des Abwartens auf 2,25 Prozent angehoben. Die internationalen Aktienmärkte präsentierten sich im Januar in freundlicher Verfassung. Unter den etablierten Märkten waren es wieder einmal die europäischen Börsen, die den Weg wiesen. Aber auch japanische Aktien konnten sich ähnlich gut behaupten, während ihre US-Pendants abgeschlagen tendierten. In Zahlen ausgedrückt legte der MSCI World in EUR im Berichtszeitraum 23,89% zu.

Die Entwicklung bei den Renten war im gleichen Zeitraum positiv. Weder der steigende Ölpreis noch die Euro-Schwäche konnte den Anleihen etwas anhaben.

Der EFFAS Index für 3-5 jährige Staatsanleihen gewann bis Ende Februar 2006 2,28% an Wert.

Auf der Immobilienseite sahen wir eine solide Entwicklung der Kurse. Diese Titel sind nach wie vor sehr gefragt, da es sich um qualitativ gute Unternehmen mit hohen Dividendenrenditen handelt. Wie auch die anderen Aktienmärkte, konnten die Immobilieaktien im Berichtszeitraum deutlich an Wert zulegen.

Der EPRA Index für europäische Immobilienaktien legte im Beobachtungszeitraum 38,05% zu.

Die Hedgefonds konnten im Berichtszeitraum auch zulegen. Bei vielen Trendfolgemodellen zeichnete sich ein positives Bild ab.

Der Gesamtmarkt, dargestellt durch den Tremont Hedgefund Index in USD, entwickelte sich von 01.03.2005 bis 28.02.2006 mit + 10,26% gut.

## ANLAGEPOLITIK

Die Investmentpolitik des Fonds ist, in erster Linie über Fondsprodukte in die vier Anlageklassen Aktien, Anleihen, Immobilien und Total Return Investments zu investieren. Hierbei wird die Verteilung der Assetklassen aktiv gesteuert und nach einem Konjunkturmodell angepasst. In der Berichtsperiode hatten wir bei allen vier Assetklassen eine neutrale Gewichtung.

Bei den Aktien war unsere Strategie in erster Linie, in Qualitätstitel zu investieren, die auch in einem schwierigen gesamtwirtschaftlichen Umfeld Stärke zeigen. Bei den Anleihen setzten wir vermehrt auf Anlagealternativen zu herkömmlichen Staatsanleihen, indem wir einen Teil des Portfolios in Anleihen aus den Emerging Markets und in Convertibles investierten. Bei den Total Return Fonds investieren wir in Fonds, die durch innovative Konzepte im Rahmen der OGAW Anlagerichtlinien das Ziel verfolgen, absolute Erträge zu erwirtschaften.

# Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

## Meinl QUATTRO eu

### 1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

<b>Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR)</b> <b>ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags</b>	Thesaurierungs- anteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	10,53
Auszahlung am 15.04.2005 von EUR 0,01 entspricht 0,0009 Anteilen 1)	0,01
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	12,16
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Auszahlung erworbene Anteile	12,17
<hr/>	
<b>Nettoertrag pro Anteil</b>	<b>1,64</b>
<b>Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %</b>	<b>15,57</b>

### 2. Fondsergebnis

#### a. Realisiertes Fondsergebnis

##### **Ordentliches Fondsergebnis**

Erträge (ohne Kursergebnis)		
Zinsenerträge	42.121,71	
Dividendenerträge	6.619,75	
sonstige Erträge 7)	0,00	48.741,46
Sollzinsen		-49,97
Aufwendungen		
Vergütung an die KAG	-68.398,45	
Sonstige Verwaltungsaufwendungen		
Kosten für den Wirtschaftsprüfer	-2.342,40	
Publizitätskosten	-6.224,16	
Wertpapier-Depotgebühren	-4.936,98	
Andere Verwaltungsaufwendungen	-15.385,15	
Kosten für externe Berater	0,00	
Summe sonstige Verwaltungsaufwendungen	-28.888,69	
abzüglich Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds	4.948,85	-92.338,29
<u>Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</u>		<b>-43.646,80</b>

##### **Realisiertes Kursergebnis 2) 3)**

Realisierte Gewinne 8)		121.929,31
Realisierte Verluste 9)		-1.514,76
<u>Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</u>		<b>120.414,55</b>

##### **Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)**

**76.767,75**

##### **b. Nicht realisiertes Kursergebnis**

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	<b>459.550,71</b>
--	-------------------

##### **Ergebnis des Rechnungsjahres**

**536.318,46**

##### **c. Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres**

**21,05**

##### **Fondsergebnis gesamt**

**536.339,51**

### 3. Entwicklung des Fondsvermögens

<b>Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 4)</b>		<b>2.188.896,37</b>
<b>Auszahlung</b>		
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 15.04.2005	-2.078,18	<b>-2.078,18</b>
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>		<b>4.286.015,09</b>
<b>Fondsergebnis gesamt</b>		<b>536.339,51</b>
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)		
<hr/> <b>Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 5)</b>		<hr/> <b>7.009.172,79</b>

### 4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

<b>Auszahlung/Wiederveranlagung</b>			
Auszahlung am 15.04.2006 für 576.282			
Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,05	28.814,10		
Wiederveranlagung für 576.282			
Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,09	49.483,18	78.297,28	
			<b><u>78.297,28</u></b>
<b>Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)</b>		76.788,80	
<b>Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag</b>			
Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz	1.514,76		
Gewinnübertrag auf die Substanz	-6,28	1.508,48	
<b>Veränderung des Gewinnvortrags 6)</b>			
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00		
Gewinnvortrag in die Folgeperiode	0,00	0,00	
			<b><u>78.297,28</u></b>

- 1) Rechenwert für einen Thesaurierungsanteil am Ex-Tag EUR 10,53
- 2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 3) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 579.965,26
- 4) Fondsvermögen zu Beginn des Rechnungsjahres: 2.188.896,37  
207.818 Thesaurierungsanteile
- 5) Fondsvermögen zu Ende des Rechnungsjahres: 7.009.172,79  
576.282 Thesaurierungsanteile
- 6) Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den (Auszahlungen) bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.
- 7) davon Erträge aus WP-Leihe-Geschäften: EUR 0,00
- 8) davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 0,00
- 9) davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR 0,00

# Meinl QUATTRO eu

Vermögensaufstellung zum 28.02.2006

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe / Zugänge	Verkäufe / Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EURO	%-Anteil am Fonds- vermögen
------------------------	-----------------	--------------------	-----------------------	---------	------	---------------------	--------------------------------------

Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.)

## AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE

### AKTIEN auf EURO lautend

#### Emissionsland JERSEY ISLANDS

MEINL EUROPEAN LAND LTD.	AT0000660659	37.100	19.620	30.000	15,450000	463.500,00	6,61
					Summe EUR	463.500,00	6,61
						<u>463.500,00</u>	

SUMME AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE

### INVESTMENTZERTIFIKATE auf EURO lautend

#### Emissionsland DEUTSCHLAND

DIT-EURO RENTENFONDS	DE0008475047	4.160	860	6.904	48,870000	337.398,48	4,81
					Summe	<u>337.398,48</u>	4,81

#### Emissionsland GROSSBRITANNIEN

THREADN.EUR.HIGH YIELD B.	GB0002363447	56.400	8.000	110.360	1,120900	123.702,52	1,76
					Summe	<u>123.702,52</u>	1,76

#### Emissionsland LUXEMBURG

ADIG TOTAL RETURN PROTECT	LU0172205352	5.520	230	7.008	57,380000	402.119,04	5,74
AM. EXPRESS EUR MID&SMALL	LU0143860251	8.955	0	12.581	20,010000	251.745,81	3,59
ASHMORE-EMERG.MARKET FOND	LU0160485420	420	110	1.010	154,549200	156.094,69	2,23
CS EQUITY FUND LUX EUROP.	LU0129337381	9.250	4.000	11.640	21,960000	255.614,40	3,65
FORTIS L-FD BOND CONV.	LU0128352480	780	120	1.560	117,104000	182.682,24	2,61
HENDERSON HORIZ.PAN EUROP	LU0088927925	6.320	3.500	9.585	32,477680	311.298,56	4,44
HENDERSON HORIZON FUND	LU0046217351	4.985	0	7.964	21,190000	168.757,16	2,41
JPMF EUR SHARES DURA	LU0168356177	1.860	240	3.426	101,840000	348.903,84	4,98
JPMF-EUROPE STRAT.VALUE A	LU0107398884	6.195	0	9.650	16,940000	163.471,64	2,33
SCHRODER EUROP.ABSOLUT A	LU0158720986	12.020	0	16.299	25,010000	407.637,99	5,82
SCHRODER INT.EUR.EQ.ALPHA	LU0161305163	3.995	0	6.048	42,370000	256.253,76	3,66
UBS KEY SEL.-GBL. ALL EUR	LU0197216558	45.920	0	45.920	11,750000	539.560,00	7,70
UNIEUROARENTA	LU0003562807	4.100	600	7.475	44,270000	330.918,25	4,72
					Summe	<u>3.775.057,38</u>	53,86
					Summe EUR	<u>4.236.158,38</u>	60,44

### INVESTMENTZERTIFIKATE auf japanische Yen lautend

#### Emissionsland LUXEMBURG

PARVEST-JAPAN CAP.	LU0012181748	17.450	0	17.860	5.666,531600	732.408,85	10,46
					Summe JPY umgerechnet zum Kurs von 138,18000	<u>732.408,85</u>	10,46

### INVESTMENTZERTIFIKATE auf US Dollar lautend

#### Emissionsland LUXEMBURG

ACM GLOB.INV.-AMER.GROWTH	LU0079474960	12.710	0	12.710	32,780000	350.849,52	5,01
HSBC GIF-BRIC FREESTYLE	LU0214875626	31.850	1.740	30.110	16,641000	421.945,69	6,02
MLIIF-US FLEX.EQUITY FUND	LU0154236417	24.210	0	24.210	16,970000	345.973,64	4,94
PICTET FUNDS-ASIAN EQUITY	LU0155303323	1.265	0	1.436	139,789200	169.041,92	2,41
					Summe USD umgerechnet zum Kurs von 1,18750	<u>1.287.810,77</u>	18,37
					SUMME INVESTMENTZERTIFIKATE	<u>6.256.378,00</u>	89,27

## ZUSAMMENSETZUNG DES FONDSVERMÖGENS PER 28. FEBRUAR 2006

### GLIEDERUNG DES FONDSVERMÖGENS

WERTPAPIERE	6.719.878,00	95,88
BANKGUTHABEN	241.990,40	3,45
ZINSENANSPRÜCHE	47.304,39	0,67
<b>FONDSVERMÖGEN</b>	<b>7.009.172,79</b>	<b>100,00</b>

UMLAUFENDE THESAURIERUNGSANTEILE	Stück	576.282
ANTEILSWERT THESAURIERUNGSANTEIL	EUR	12,16

Wien, im März 2006

JULIUS MEINL INVESTMENT  
GESELLSCHAFT M.B.H.

Mag. Wolfgang Werfer

Arno Mittermann

**Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind.**

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	lautend auf	Käufe / Zugänge Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe / Abgänge
JPMF-GLOBAL TOTAL RET. A	LU0188582232	EUR	200	1.367
MEINL EUROP.LAND BZR	AT0000A009M8	EUR	60.000	60.000
M.L. US FOCUSED VALUE A	LU0063938889	USD	0	4.597
NORDEA 1-NORTH AMER.VALUE	LU0076314649	USD	0	404
PICTET FDS-EMERG. MARKET	LU0130729220	USD	0	221

## **Bestätigungsbericht**

Wir haben gemäß § 12 Abs 4 des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) den Rechenschaftsbericht über das Rechnungsjahr vom 01. März 2005 bis 28. Februar 2006 des Meisl QUATTRO eu Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch darauf, ob das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Die Buchführung, die tägliche Bewertung, die Berechnung von Abzugsteuern und die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank.

Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die aus der Buchhaltung abgeleiteten Zahlen und die allgemeinen Aussagen des Rechenschaftsberichtes abzugeben sowie festzustellen, ob bei der Verwaltung des Sondervermögens das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der österreichischen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Rechenschaftsbericht, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Einhaltung des Gesetzes und der Fondsbestimmungen wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden unsere Kenntnisse der Verwaltung des Sondervermögens sowie unsere Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in der Buchführung und im Rechenschaftsbericht auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Rechenschaftsbericht. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen wurden beachtet.

Wien, am 06. April 2006

**Eidos Deloitte**

**Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH**

ppa. Mag. Nora Frischherz

Mag. Nikolaus Schaffer

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

## B) Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des

Mein QUATTRO eu

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr: 1.3.2005 - 28.2.2006  
 Auszahlung: ab 15.04.2006  
 ISIN: AT0000618731

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...) mit Option EUR	Juristische Personen ohne Option EUR		im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2. <b>Zuzüglich:</b>						
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,1474	0,1474	0,1474	0,1474	0,1474	
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0156	0,0156	0,0971	0,0971	0,0156	
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)	0,0420	0,0420	0,0000	0,0000	0,0420	
3. Ertrag	0,2050	0,2050	0,2445	0,2445	0,2050	
4. <b>Abzüglich:</b>						
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
d) Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
e) Steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5. Verbleibender Ertrag	0,2050	0,2050	0,2445	0,2445	0,2050	
6. Hievon endbesteuer	0,2050	0,2050	0,1474	0,1474	0,0000	
7. <b>Steuerpflichtige Einkünfte</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0971</b>	<b>0,0971</b>	<b>0,2445</b>	
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	12,16	12,16	12,16	12,16	12,16	
9. Erbschaftssteuerwert	0,00	0,00	-	-	-	
<b>Detailangaben</b>						
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
a) Quellensteuer aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG/§ 10 Abs 1 KStG (Inländische Dividenden brutto)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
c) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,1474	0,1474	0,1474	0,1474	0,1474	
f) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0156	0,0156	0,0156	0,0156	0,0156	
g) Erträge aus Indextifikaten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
h) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
i) Substanzgewinne (20%)	0,0420	0,0420	0,0420	0,0420	0,0420	
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
15. Österreichische KEST II auf:						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
c) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0356	0,0356	0,0356	0,0356	0,0356	
f) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0039	0,0039	0,0039	0,0039	0,0039	
g) Erträge aus Indextifikaten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
h) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
<b>Österreichische KEST II (gesamt)</b>	<b>0,0395</b>	<b>0,0395</b>	<b>0,0395</b>	<b>0,0395</b>	<b>0,0395</b>	
16. <b>Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)</b>	<b>0,0105</b>	<b>0,0105</b>	<b>0,0105</b>	<b>0,0105</b>	<b>0,0105</b>	
17. <b>Österreichische KEST II und III (gesamt)</b>	<b>0,05</b>	<b>0,05</b>	<b>0,05</b>	<b>0,05</b>	<b>0,05</b>	

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen mit Option EUR	Natürliche Personen ohne Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
18. Angaben zu einer allfälligen EU-Quellensteuer						
a) Zinsertrag, der der EU-Quellensteuer unterliegt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) EU-Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur EST geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die EST/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) wenn keine Entlastung auf Grund eines DBAs erfolgt, dh keine Anrechnung von Quellensteuern (sonst voller Steuersatz)
- 3) dieser Betrag unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 4) sind in der Privatstiftung nur dann steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), wenn eine Steuerentlastung auf Grund von DBAs in Anspruch genommen wird.
- 5) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 6) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 7) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 8) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 9) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen.
- 10) Der gemäß DBA Österreich-USA zustehende Rückforderungsanspruch betreffend die US-Quellensteuer kann derzeit auf Grund einer gegenteiligen Ansicht der US-Finanzbehörde nicht durchgesetzt werden, mit der Rückerstattung der US-Quellensteuer kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gerechnet werden. Ein Verständigungsverfahren gemäß DBA zwischen den Finanzbehörden der USA und Österreichs in dieser Frage ist noch nicht abgeschlossen.
- 11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 12) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die EST/KSt anrechenbar.
- 13) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 14) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)

TER (Total Expense Ratio):  
PTR (Portfolio Turnover Ratio):

2,74 per 28. Februar 2006  
65,2832 per 28. Februar 2006

## **Allgemeine Fondsbestimmungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der **Julius Meinl Investment Gesellschaft m.b.H.** (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

### **§ 1 Grundlagen**

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

### **§ 2 Miteigentumsanteile**

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

### **§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden**

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

### **§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

### **§ 5 Depotbank**

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

## **§ 6 Ausgabepreis und Anteilswert**

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.

3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheingattung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener und „Der Standard“ veröffentlicht.

## **§ 7 Rücknahme**

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragschein und des Erneuerungsscheines.

2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

## **§ 8 Rechnungslegung**

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.

2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.

3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

## **§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile**

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

## **§ 10 Veröffentlichung**

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden

## **§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht.

Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

## § 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

## § 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

## Besondere Fondsbestimmungen

für den Meisl QUATTRO eu, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).  
Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

## § 13 Depotbank

Depotbank ist die Meisl Bank AG, Wien

## § 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine (für Ausschüttungsfonds oder Thesaurierungsfonds oder Vollthesaurierungsfonds)

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die Meisl Bank AG.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug über Anteile ausgegeben.  
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilsinhaber depotführende Kreditinstitut.

## § 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 20b und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilhaber nicht verletzt werden.

2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

- **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumente)

Der gemischte Fonds investiert vorwiegend über OGAW und OGA-Instrumente in die Anlageklassen Aktien und Anleihen. Bei den Aktien wird global nach einem Regionen und Branchenansatz investiert. Die Anleihen werden breit gestreut und reichen von Staatsanleihen über Unternehmensanleihen bis in den Bereich High Yield, Emerging Markets und Convertibles. Es werden auch Assets in die Segmente Immobilienaktien sowie Immobilienaktienfonds investiert. Der Fonds wird aktiv gemanagt.

- **Geldmarktinstrumente**

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle

- **Anteile an Kapitalanlagefonds**

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 100% des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien und Anleihen gleichwertigen Wertpapieren der Finanzbranche investieren

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Der Kapitalanlagefonds kann im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen. Diese Einlagen spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

- **derivative Instrumente** (einschließlich OTC-Derivative)

Für den Kapitalanlagefonds dürfen derivative Instrumente aktiv ausschließlich zur Absicherung erworben werden.

Zusätzlich dürfen für den Kapitalanlagefonds folgende Vermögenswerte erworben werden:

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.

4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.]

## **§ 16 Börsen und organisierte Märkte**

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie

- an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder
- an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
- an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
- an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.

2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder

von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder

von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder

von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer

eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

### **§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds**

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.

2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
- dürfen insgesamt bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und

b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und

c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und

d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

### **§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben des Fondsvermögens zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

### **§ 19 Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.

2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

### **§ 19a OTC-Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern

- a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
- b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
- c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
- b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

### **§ 20 Kreditaufnahme**

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

### **§ 21 Pensionsgeschäfte**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

### **§ 22 Zinsswaps**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

### **§ 23 Devisenswaps**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

### **§ 24 Wertpapierleihe**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

### **§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis**

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR  
Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 5,00 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 10 Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 10 Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

### **§ 25a Begrenzte Dauer, Einstellung der Ausgabe von Anteilen**

Nicht anwendbar

### **§ 26 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. März bis zum 28./29. Februar des nächsten Kalenderjahres.

## **§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 2,00 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

## **§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen**

Nicht anwendbar.

## **§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (*Thesaurierer*)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. April ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

## **§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (*Vollthesaurierer Inlandstranche*)**

Nicht anwendbar.

## **§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (*Vollthesaurierer Auslandstranche*)**

Nicht anwendbar.

## **§ 30 Abwicklung**

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,50 v.H. des Fondsvermögens.

## ANHANG ZU § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

### 1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

<http://www.fma.gv.at/de/fma/markttei/wertpapi/emittent/emittent.htm>

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

#### sowie

Polen:	Warschau
Slowakische Republik:	Bratislava, RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange-BOB
Slowenien:	Laibach (Ljubljana)
Tschechische Republik:	Prag
Ungarn:	Budapest
Estland:	Tallinn

### 2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Kroatien:	Zagreb
2.3	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.4	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

### 3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.6	Indien:	Bombay
3.7	Indonesien:	Jakarta
3.8.	Israel:	Tel Aviv
3.9	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.10	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.11	Korea:	Seoul
3.12	Malaysia:	Kuala Lumpur

- 3.13 Mexiko: Mexiko City
- 3.14 Neuseeland: Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
- 3.15 Philippinen: Manila
- 3.16 Singapur: Singapur Stock Exchange
- 3.17 Südafrika: Johannesburg
- 3.18 Taiwan: Taipei
- 3.19 Thailand: Bangkok
- 3.20 USA: New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
- 3.21 Venezuela: Caracas

#### **4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

- 4.1 Japan: Over the Counter Market
- 4.2 Kanada: Over the Counter Market
- 4.3 Korea: Over the Counter Market
- 4.4 Schweiz: SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
- 4.5 USA: Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

#### **5. Börsen mit Futures und Options Märkten**

- 5.1 Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2 Australien: Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
- 5.3 Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4 Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.5 Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.6 Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.7 Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.8 Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.9 Singapur: Singapore International Monetary Exchange
- 5.10 Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.11 Schweiz: EUREX
- 5.12 USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)